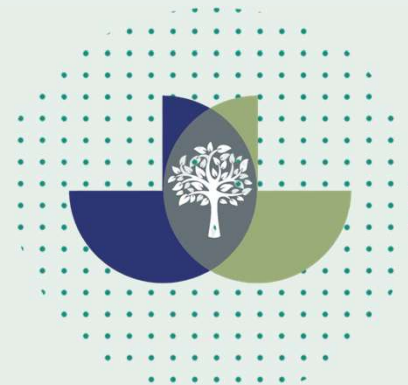


Netzwerk Getrennterziehend

Das Strafrecht als Mittel zur Verhinderung von Eltern-Kind-Entfremdung

***RA Thorsten Gärtner
Dr. Jorge Guerra González***

26. April 2025, 9:30 Uhr, online



Plan

26.04.25

1) Dr. Jorge Guerra

=> *Allgemeines*

2) RA Thorsten Gärtner

=> *Die Sicht der strafgerichtlichen Praxis*

§) Diskussion



Plan

26.04.25

1) Einführung

=> Hintergrund
=> Allgemeines zum Strafrecht

2) Strafrecht

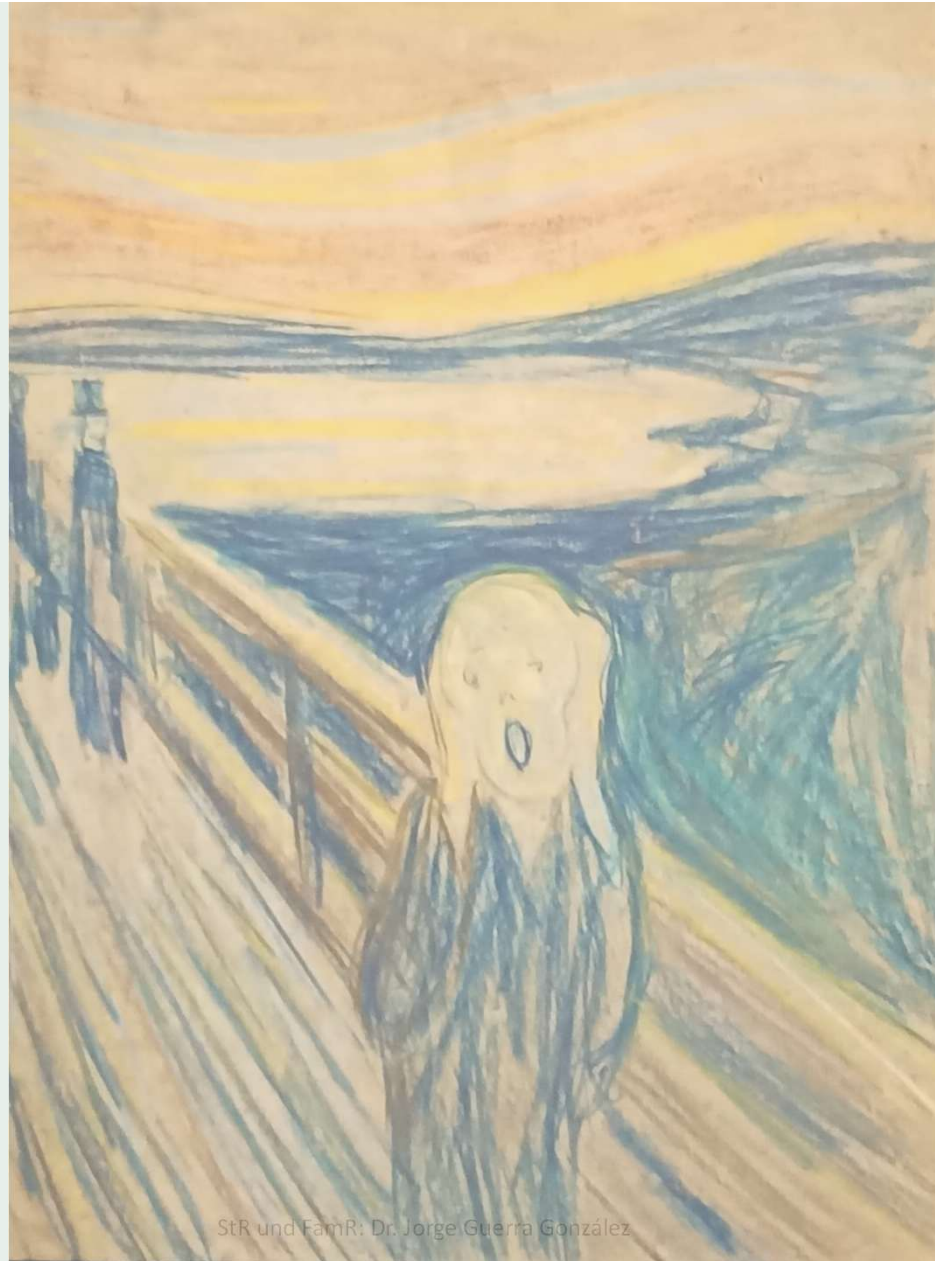
=> Gefährdungsdelikte
=> Erfolgsdelikte
=> Andere Delikte

3) Folgen

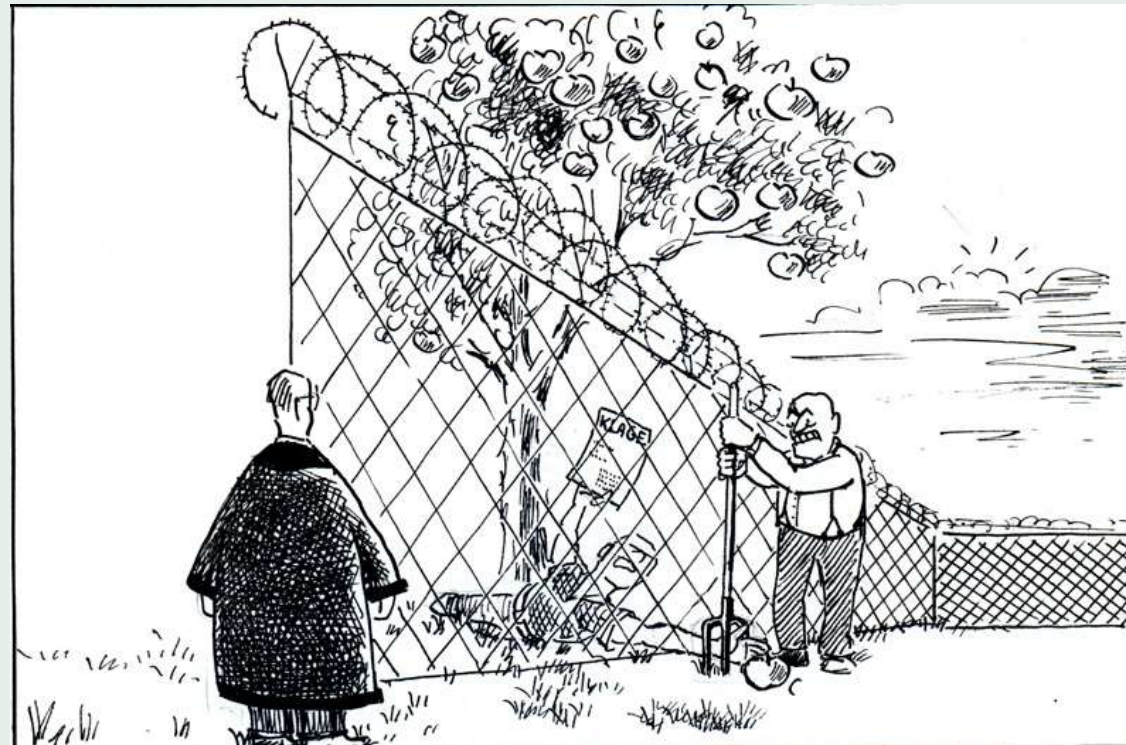
=> Rolle des Strafrechts in Familiensachen



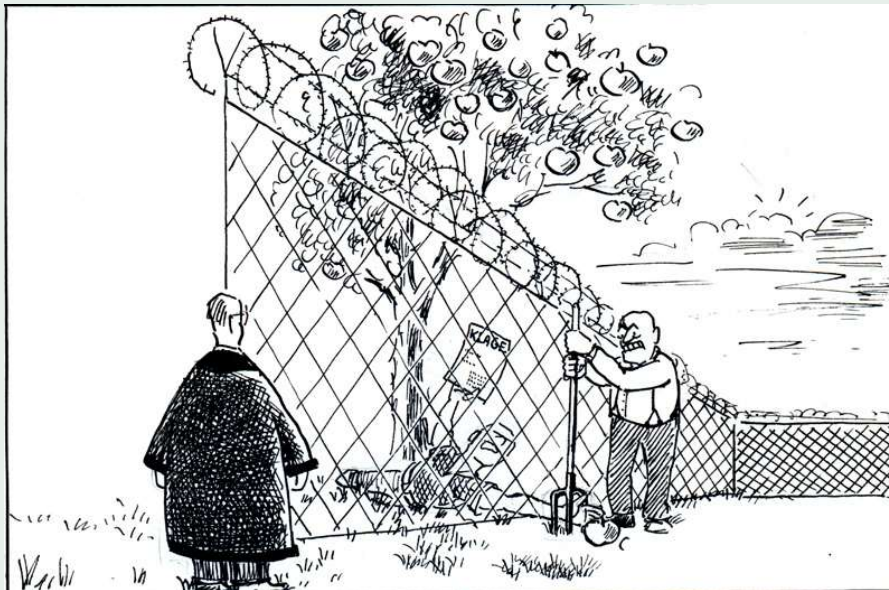




Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)



§ 911 BGB: Überfall

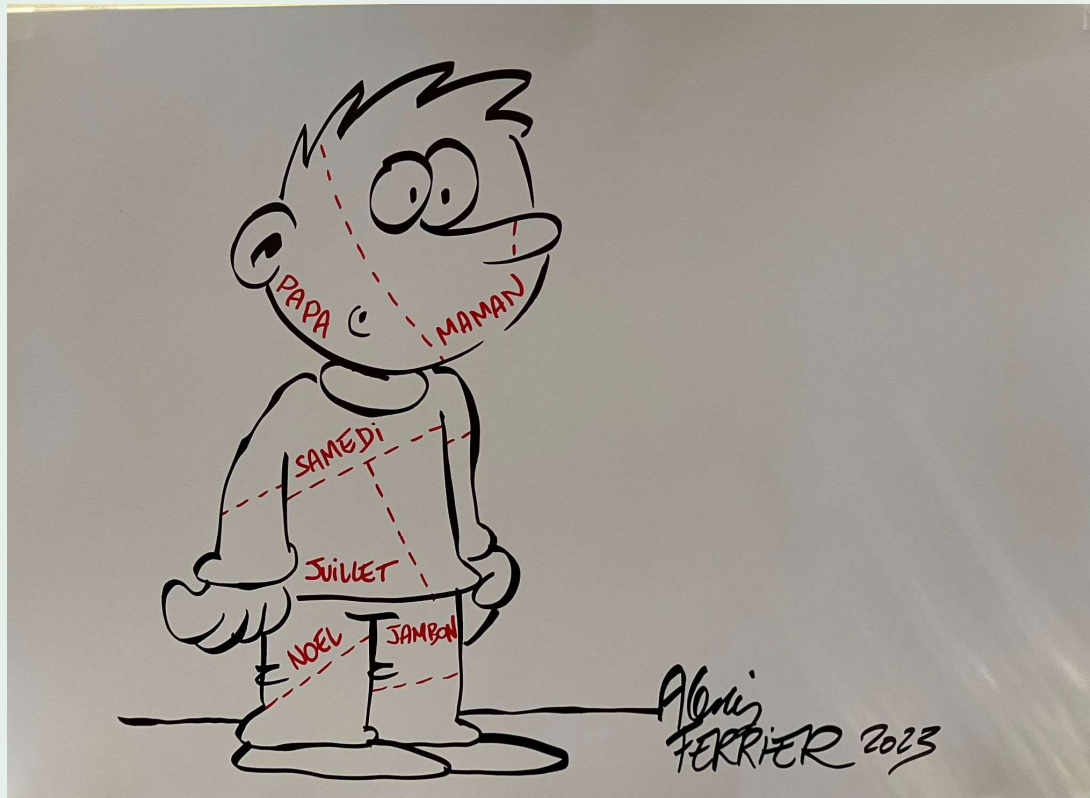
Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

§ 910 BGB: Überhang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann *Wurzeln* eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. *Das Gleiche gilt von herüberraagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.*
- (2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks *nicht beeinträchtigen*.



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)



**Es wird nicht
einfach sein!!**



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)



Ich habe das Gefühl,
man hat mich
vergessen!

Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)

Anders beim Strafrecht?

Familienrecht v Strafrecht

Familienrecht (versucht) kontextorientiert,
Zukunft in Blick

v

Strafrecht tatorientiert, Tatbestand im Blick



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)

Ziele des Strafrechts

<i>Ziel</i>	<i>Beschreibung</i>
Rechtsgüterschutz	Schutz zentraler Werte wie Leben, Freiheit, Eigentum etc. vor rechtswidrigen Eingriffen.
Generalprävention	Wirkung auf die Allgemeinheit: <i>Abschreckung</i> (negativ) und <i>Stärkung</i> des Rechtsbewusstseins (positiv).
Spezialprävention	Wirkung auf den Täter: <i>Verhinderung</i> weiterer Straftaten und <i>Resozialisierung</i> .
Schuldausgleich / Gerechtigkeit	Ausgleich der Schuld des Täters, gerechte Reaktion auf begangenes Unrecht.
Wahrung des Rechtsfriedens	Verhinderung von Selbstjustiz , Förderung des gesellschaftlichen Friedens durch rechtstaatliche Verfahren.



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)

Dazu:

Teilung von Recht – Unrecht
(Unrechtsbewusstsein)
(oder es soll dies widerspiegeln)



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)

Prinzipien des Strafrechts

<i>Prinzip</i>	<i>Beschreibung</i>
Nullum crimen, nulla poena sine lege	Keine Strafe ohne Gesetz – eine Tat kann nur bestraft werden, wenn sie zum Zeitpunkt gesetzlich strafbar war.
Schuldprinzip	Strafe setzt persönliche Schuld voraus – ohne Schuld keine Strafe.
Verhältnismäßigkeitsprinzip	Die Strafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen.
Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem)	Niemand darf wegen derselben Tat mehrfach bestraft werden.
Legalitätsprinzip	Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet , bei Anfangsverdacht einzuschreiten.
Opportunitätsprinzip	Behörden können in bestimmten Fällen von der Strafverfolgung absehen (z. B. bei Geringfügigkeit).



Die Grenzen des Rechts (Entscheidung v Lösung)

Dazu:

ultima ratio



Plan

26.04.25

1) Einführung

=> Hintergrund
=> Allgemeines zum Strafrecht

2) Strafrecht

=> Gefährdungsdelikte
=> Erfolgsdelikte
=> Andere Delikte

3) Folgen

=> Rolle des Strafrechts in Familiensachen



EKE-einschlägige Paragraphen

Gefährdungsdelikt v Erfolgsdelikt

Gefährdungsdelikt:

„schädliches Ergebnis“ für das zu schützende Rechtsgut
muss **NICHT** eintreten:
(NICHT Teil des Tatbestandes)

v

Erfolgsdelikt:

„schädliches Ergebnis“ für das zu schützende Rechtsgut
MUSS eintreten:
(TEIL des Tatbestandes)

Drogenhandel (§29BtMG) v Totschlag (§ 212 StGB)



EKE-einschlägige Paragraphen

EKE: Ganz (erfasst) – oder gar nichts?

Gefährdungsdelikt v Erfolgsdelikt

EKE: Nicht Ganz (erfasst) – aber doch strafbar?

Andere Strafparagraphen



Gefährdungsdelikte

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



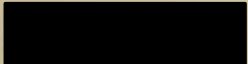
Gefährdungsdelikte

Ihre Anfrage vom 30.06.2019

Sehr geehrter Herr Dr. González,

soweit es aus Ihrer Anfrage zu entnehmen ist, könnte nach hiesiger Einschätzung allein Strafbuch einschlägig sein, da die Instrumentalisierung eines Kindes gegen einen Elternteil eine schwere seelische Fehlentwicklung mit sich bringen könnte. Im Übrigen jedoch angenommen, dass eher eine Lösung im Rahmen der familienrechtlichen Verhältnisse zu finden sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen


Staatsanwalt



Gefährdungsdelikte

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.



Gefährdungsdelikte

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

Block-Fall, Argument des OLG Hamburg (Landgericht Hamburg) Gegen Stefan Hensel

<https://www.abendblatt.de/hamburg/article242190040/Sorgerechtsstreit-um-Block-Kinder-Prozess-gegen-Vater.html>

Strafverfahren gegen Vater soll vor Großer Strafkammer verhandelt werden

Das Landgericht strebt an, das mögliche Strafverfahren gegen Stephan Hensel vor einer Großen Strafkammer, einer Jugendschutzkammer, des Landgerichts und nicht vor dem Amtsgericht zu verhandeln. Dies hänge mit den Belangen der "möglicherweise als Zeugen zu vernehmenden Kinder und wegen einer durch die intensive Medienberichterstattung gespeisten besonderen Bedeutung" zusammen, so Gerichtssprecher Kai Wantzen.

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

Block-Fall (seit gestern) Gegen Christina Block (und Lebenspartner Gerhard Delling)

<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/christina-block-gerhard-delling-entfuehrung-anklage-100.html>



Gefährdungsdelikte

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger + § 171 StGB

Eigener Erfahrung als Umgangspfleger

Als Zeuge geladen – daraus wurde nichts bislang, meines Wissens



Gefährdungsdelikte

§ 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. Seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

Quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. Einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen



Erfolgsdelikte

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



§ *EKE*StGB

(1) Wer vorsätzlich und in erheblichem Maße das Verhältnis eines Kindes zu einem sorge- oder umgangsberechtigten Elternteil nachhaltig beeinträchtigt, indem er durch wiederholte oder schwerwiegende Maßnahmen

- a) das Kind gegen diesen Elternteil aufbringt,
- b) unberechtigt den Kontakt zum Elternteil verweigert oder erschwert,
- c) falsche Tatsachen vorspiegelt, um den Elternteil in den Augen des Kindes herabzusetzen oder
- d) sonstige gezielte Maßnahmen zur Entfremdung trifft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat über einen längeren Zeitraum andauert und erhebliche psychische Schäden beim Kind **verursacht**, ist die Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten.

(3) Die Tat ist nur mit Zustimmung des betroffenen Elternteils verfolgbar, es sei denn, das Kind erleidet hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Wohlbefindens.

(4) Eine Strafbarkeit entfällt, wenn die Kontaktverweigerung zum Schutz des Kindes vor nachgewiesener körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt oder einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls erfolgt.



Andere Delikte

§ 240 StGB Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.



Andere Delikte

§ 186 StGB Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, **wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Andere Delikte

§ 187 StGB Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre** Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Andere Delikte

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 III) oder mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Andere Delikte

§ 164 StGB Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 35 des Konsumcannabisgesetzes oder § 26 des Medizinal-Cannabisgesetzes zu erlangen. 2In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.



Andere Delikte

§ 241 StGB Bedrohung

§ 238 StGB Nachstellung, Stalking

§§ 271 StGB Urkundendelikte

§ 258 StGB Strafvereitelung

§§ 153 StGB Meineid, 154 Falschaussage StGB



EKE und Strafrecht

Ganz? Erfolgsdelikt, Gefährdungsdelikt?

Ein eigenständiger EKE-Strafparagraph?

und/oder andere Strafparagraphen?



EKE und Strafrecht

Dennoch: Man muss was tun

EGMR, 29.10.2019 - 23641/17: *PISICA v. THE REPUBLIC OF MOLDOVA*
Violation of Article 8 - Right to respect for private and family life (Article 8-1 - Respect for family life)

EGMR, 13.02.2025 - 12119/14 L.D. v. POLAND
Art 8 • Positive obligations • Family life • Domestic authorities' failure to ensure the effective enforcement of the applicant's custody of and contact with her son after his father refused to return him • Proceedings marked by a lack of diligence and long and repeated delays with significant consequences for the family situation • Shortcomings in decision-making process and the enforcement of court orders contributed to the complete breakdown of the applicant's relationship with her son • Failure to make adequate and effective efforts to protect her rights



EKE und Strafrecht

SCHRIFTENREIHE NACHHALTIGKEIT UND RECHT

NR. 28

Guerra González, Jorge 2023, Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Eine quantitative/qualitative Studie.

Zusammenfassung:

Das Familienhelfersystem bekommt heutzutage kaum Rückmeldungen über die Folgen ihrer Entscheidungen bezüglich der betroffenen Kinder. Die vorliegende Studie zeigt, dass das als Kind erlebte Familienmodell weitreichende Auswirkungen für das Leben der Erwachsene hat. Insbesondere Entfremdungskinder haben eine deutliche niedrigere Lebenszufriedenheit und eine schlechtere Gesundheit – sowohl psychisch als auch physisch – als Kinder aus intakten Familien – aber auch als Trennungskinder. Maßgebend ist die Konflikteposition der Kinder zum Elternkonflikt im negativen Sinne, sowie Aspekte wie Bindung, Kontakt mit Bezugspersonen, Zuwendung oder Konfliktschutz im Positiven. Die Studie stellt außerdem eine ambivalente Rolle des Familienhelfersystems fest – einerseits ohne nennenswerte Wirkung, andererseits negativ wahrgenommen – sowie einen intergenerationalen Effekt des im Elternhaus erlebten Familienmodells auf die eigene Lebenszufriedenheit und Gesundheit als Erwachsene/r.



JORGE GUERRA
RESEARCH - THEORY - AND PRACTICE - IN FAMILY

Startseite Über Tätigkeiten ▼ Empfehlungen Kontakt Veröffentlichungen ▼ HUB e.V.

2. Studie zur Untersuchung von Eltern-Kind-Beziehungen und deren mögliche Folgen auf u.a. die Lebenszufriedenheit und auf die Gesundheit der Betroffenen. Gruppe: Entfremdete Väter

Studie zur Untersuchung von Eltern-Kind-Beziehungen und deren mögliche Folgen auf u.a. die Lebenszufriedenheit und auf die Gesundheit der Betroffenen. Entfremdete Väter

Hannah Andresen, Sude Chahvazian, Victoria Krause, Antonia Willner, Jorge Guerra González (Koord)
Oktober 2024



JORGE GUERRA
RESEARCH - THEORY - AND PRACTICE - IN FAMILY

Startseite Über Tätigkeiten ▼ Empfehlungen Kontakt Veröffentlichungen ▼ HUB e.V.

Studie zur Untersuchung von Eltern-Kind-Beziehungen und deren mögliche Folgen auf u.a. die Lebenszufriedenheit und auf die Gesundheit der Betroffenen. Entfremdete Mütter

Mia Meerbach, Francesco Mahmuti, Marthe-I. Ngongue, Sawa Timmermanns, Paula Waffan, Pauline Wirth, Jorge Guerra González (Koord)
Oktober 2024

3. Studie zur Untersuchung von Eltern-Kind-Beziehungen und deren mögliche Folgen u.a. die Lebenszufriedenheit und auf die Gesundheit der Betroffenen. Gruppe: Entfremdete Mütter



Plan

26.04.25

1) Einführung

=> Hintergrund
=> Allgemeines zum Strafrecht

2) Strafrecht

=> Gefährdungsdelikte
=> Erfolgsdelikte
=> Andere Delikte

3) Folgen

=> Rolle des Strafrechts in Familiensachen



Rolle des Strafrechts in Familiensachen

- 1) Darf das Strafrecht eine Rolle spielen?
- 2) Was ändert der Eingriff des Strafrechts in die Wahrnehmung/Umgang mit EKE?
- 3) Implikationen für die Tätigkeit der Professionellen?
- 4) Strafe oder nicht Strafe? To be or not to be
- 5) Folge oder nicht Folge? Und wenn ja, welche?



Bis bald!

Vielen Dank!

“Justice is what love looks like in public, just like tenderness is what love feels like in private”

Dr. Cornel West

